

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/435/2016/V-50
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Amt für Soziales und Integration

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	22.11.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.11.2016				
Stadtrat	öffentlich	07.12.2016				

Titel:

Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat stimmt den Abschluss der Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 SGB II zu.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 44 b SGB II und § 25 KomHVO
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	BV 430/2010/V und BV 020/2015/V
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	[x]
--------------------------------	-----

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister

Beigeordneter für Gesundheit, Soziales und Bildung

beschlossen im Stadtrat am:

Lothar Ehm
Vorsitzender des Stadtrates

Frank Hoffmann
1. Stellvertreter

Angelika Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Auf der Grundlage der § 44 b Abs. 4 SGB II kann die gemeinsame Einrichtung einzelne Aufgaben durch einen Träger wahrnehmen lassen.

Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die Aufgabe des Forderungseinzuges nach den Vorschriften der Kommunalen Haushaltsverordnung Land Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) und der Bundeshaushaltsordnung (BHO) nach § 44b Abs. 4 SGB II an die Bundesagentur für Arbeit (BA) übertragen werden.

Die formale Übertragung der Aufgabe folgt der Beschlussvorlage 020/2015/V- Kommunale Mittelbewirtschaftung im Rechtskreis des SGB II, mit der dem Jobcenter Dessau-Roßlau die Bewirtschaftung der kommunalen Mittel förmlich übertragen wurde.

Für einen einheitlichen Einzug der Forderungen im Rechtskreis des SGB II ist die förmliche Übertragung der Aufgabe notwendig.

Anlage

Anlage 2 – Zusatzverwaltungsvereinbarung nach § 44b Abs. 4 SGB II